



KASSENPRÜFUNG

Neues Kassengesetz und Kassennachschaу

Für das Nachbarland Österreich ist dieses Thema ein alter Hut. Das österreichische Bundesministerium der Finanzen hat bereits am 28.12.2011 mit der dortigen „Kassenrichtlinie 2012“ der Finanzpolizei das Recht erteilt, ohne Terminvereinbarung die ordnungsgemäße Funktionsweise eines elektronischen Kassensystems zu prüfen. Nach dem am 18. März 2016 veröffentlichten Referentenentwurf will nun Deutschland nachziehen.

Neben die schon vorhandenen Überraschungsbesuche bei einer Umsatzsteuernachschaу und Lohnsteuernachschaу tritt nun die Kassennachschaу. Eilfertig erklärt das Ministerium, es handele sich dabei nicht um eine Betriebsprüfung, denn diese sichert dem Steuerbürger schließlich auch Rechte zu. Jederzeit aber kann der ungebetene Besucher vom Amt sofort auf eine Betriebsprüfung umschalten, indem

er dem Unternehmer schriftlich mitteilt, dass ab jetzt aus der Kassennachschaу eine Betriebsprüfung werden würde. Passende Abreißblöcke mit der vorgefertigten schriftlichen Mitteilung wird der Prüfer dabei haben.

Elegant ist diese Lösung allein für die Finanzverwaltung. Andererseits muss eingeräumt werden, dass bei durch Kassenmanipulationen vermuteten Steuerausfällen von bis zu zehn Milliarden

Euro pro Jahr absehbar war, dass sich hier etwas ändern muss. Im Fokus stehen Risikobetriebe, was aus Sicht der Finanzverwaltung „bargeldintensive Betriebe“ meint. Unglücklicherweise zählen Tankstellen und Waschstraßen ebenfalls zu dieser Branche, wenngleich gerade im Tankstellengeschäft wegen der Agenturverkäufe von Kraftstoffen nur wenige Manipulationsmöglichkeiten bestehen. In anderen Branchen sitzt keine

Fotos: 123RF (Kamil Sobolewski), Unternehmen

dritte Partei wie hier die Mineralölgesellschaften am Tisch, die ein vitales Eigeninteresse an den zu 95 Prozent aus Kraftstoffverkäufen bestehenden Kasseneinnahmen hat. Bei Gastronomen, Taxen und Apotheken sieht das anders aus. Apotheken fielen 2011/2012 reihenweise bei Prüfungen auf, weil eine Manipulationssoftware automatisch Einzelsätze nebst dem zugehörigen Wareneinkauf aus dem Warenmanagementsystem gelöscht hatte. Im Jahre 2015 urteilte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gegen einen Kassensystemhersteller, der einem Eiscafé neben dem Kassensystem gleich die passende Manipulationssoftware verkaufte. Hingegen sind Taxen in anderer Weise auffällig geworden. Der Hamburger Senat hatte hier die Taxilizenz an den Einbau eines manipulationssicheren Taxameters gekoppelt. Die Umsätze stiegen um 50 Prozent. Zauberei?

Ablauf der Kassennachschau: Konspirative Optionen ...

Laut der Wirtschaftskammer Salzburg können die österreichischen Prüfer („Finanzpolizei“) den Kassierer auch verdeckt beobachten. Ebenfalls seien Testkäufe möglich, die man hiernach gemeinsam im Kassensystem auf korrekte Buchung prüfen lassen kann. Naheliegender ist, dass dies in Deutschland ähnlich laufen wird. Ein Gipfeltreffen der verdeckten Prüfer wäre dann die ebenfalls ohne Termin aufschlagende Lebensmittelkontrolle, der SchuJu-Test mit 17-jährigen Polizeianwärterinnen, die Alkohol kaufen wollen sowie der Zoll mit seinen Mindestlohnkontrollen. Nun also auch noch das Finanzamt. Da ist Nervenstärke beim Verkaufspersonal gefragt. Oder idealerweise vielleicht ein vorbereitendes Rollenspiel mit Handpuppen. Die Szene aus Rüber Hotzenplotz mit dem Krokodil wäre gut. Passen Sie aber auf, wem Sie die Polizeimütze aufsetzen.

Kassensystemhersteller in der Pflicht

Ernsthaft: Nehmen Sie Mitarbeitern die Angst vor solchen Kontrollen, indem Sie in Teambesprechungen über Rechte und Pflichten dieser Prüfer informieren. Holen Sie Ihren hoffentlich branchenkundigen Steuerberater an das Telefon, wenn der Prüfer den Betrieb lahmlegen will. Dieser wird schnell über mögliche Regressforderungen aufklären. Bitte keine falsche Scheu vor Amtsträgern!

Eine Kassennachschau macht freilich nur Sinn, wenn man sich möglichst schnell in der Kasse auskennt und ohne kriminaltechnische Untersuchungen das Vorhandensein einer Manipulationssoftware (sog. Zapper-Programme) ausschließen kann. Dies wird durch eine Änderung der Abgabenordnung sichergestellt. Zwar kommt der vieldiskutierte Chip im Rahmen des vom PTB entwickelten INSIKA-Modells nun nicht, stattdessen soll das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) das Kassensystem nebst Finanzamt-Schnittstelle und Datensicherung zertifizieren. Die für die Hersteller wichtige technische Richtlinie soll nach dem Gesetz entstehen. Wie ernst es der Finanzverwaltung hiermit ist, kann der geplanten Änderung des § 146a Absatz 1 Satz 4 Abgabenordnung entnommen werden: Dort ist ein Verkaufs- und Werbeverbot für nicht zertifizierte Kassensysteme enthalten. Auch wenn heute noch unklar ist, wann und mit welchen Änderungen im Gesetzesgang die neuen Vorschriften gelten: Investitionsentscheidungen für neue Kassensysteme dürfen nicht ohne die Sicherheit einer Zertifikatserteilung für das betreffende Kassensystem getroffen werden. Da am 1.1.2017 alle Kassensysteme GoBD-fähig (früher: GDPdU) sein müssen, ist das im Moment keine angenehme Situation für Hersteller und Kunden.

Alternativen?

Man ist versucht, dem mittels einer „offenen Ladenkasse“ (Handkasse, Geldkassette) aus dem Wege zu gehen. Weg mit der Elektronik, her mit dem Durchschreibeblock nebst Schwarzpapier. Das geht tatsächlich, denn niemand darf trotz der rechtlichen Änderungen zum Einsatz einer Registrierkasse gezwungen werden. Für Tankstellen mit deren Agenturgeschäft ist dies keine ernstzunehmende

Alternative. Bei Waschstraßen wäre dies denkbar, aber ebenfalls zu kurz gedacht. Zumindest für die reguläre Betriebsprüfung stellt die Anlagensoftware mit Zählerständen für gewaschene Programme ein prüfungswürdiges „Vorsystem“ dar. Sollte dieses System auch noch einen Beleg ausspucken, sind wir schon nahe bei einem Kassensystem. Puristen werden auch darauf verzichten können. Das schützt aber nicht vor der Kassennachschau. Die geht auch bei „offenen Ladenkassen“ und wird zu Ärger führen, falls die tägliche Buchung nur aus einer Zeile „Tageseinnahmen“ besteht. Das reicht, wie häufig geurteilt, einfach nicht aus. Hier gilt es die Waschqualitäten aufzufächern und so den Umsatz für den Kassensystemprüfer prüfbar zu machen.

Fazit

Wir dürfen bei Tankstellenkassen ziemlich sicher sein, dass es mit dem BSI und der Zertifizierung klappen wird. Bei Waschstraßen kann sich wegen der technischen Herausforderungen das Herstellerfeld ein wenig ausdünnen. Doch das sollte kein wohliges Gefühl der Sicherheit vermitteln. Denn was nutzt ein System, das zertifiziert ist und technisch einwandfrei funktioniert, wenn es mit dem täglichen Kassensystem den Beweis antreten will, man könne tatsächlich minus sieben Euro in der Kasse haben. Selbiges gilt für einige Millionen Euro hohe Kassenbestände, falls man schlicht vergessen hat, dass Geld zur Bank auszubuchen. Zwar wurde hier nicht manipuliert, sondern falsch bedient. Dennoch wird bei einer Kassennachschau sofort eine Betriebsprüfung ausgelöst werden. Das bestmögliche Betriebsprüfungsergebnis liegt hier bei knapp 20.000 Euro Steuernachzahlungen (siehe tankstelle 3/2016, Seiten 34 ff.). Künftig gilt: Das System verzeiht keine Fehler.

Michael Dagit



**Michael Dagit, Diplomfinanzwirt
und Steuerberater**

Er ist Geschäftsführer der Wotax Steuerberatungsgesellschaft mbh, die sich auf die Tankstellenbranche spezialisiert hat.

Kontakt: dagit@wotax.de